

EEG-Umlagepflicht für Stromspeicher

Mit der Novellierung des EEG 2017 zu Beginn des Jahres haben sich auch Änderungen in Bezug auf die EEG-Umlage bei Speichern ergeben. Erfahren Sie die wichtigsten Erläuterungen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) dazu.

Allgemeines

Vor dem Gesetz gilt ein Speicher sowohl als Letztverbraucher als auch als Erzeugungsanlage. Daher müssen Sie für den Speicher einen eigenen Fragebogen zur EEG-Umlage beantworten. Mit diesem Fragebogen können Sie Ihre Mitteilungspflichten gegenüber uns als Netzbetreiber bequem erfüllen. Damit für den Speicher die verminderte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent in Anspruch genommen werden kann, darf der Speicher ausschließlich mit Erneuerbarer Energie oder Grubengas geladen werden (Ausschließlichkeitsprinzip). Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, den Speicher mit Strom aus dem Netz oder einer Nicht-EEG-Anlage zu beladen. Sofern dies geschieht, ist für den aus dem Speicher selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen. Schließlich ergibt sich aus der Gesetzeslage auch, dass eine EEG-Anlage und ein daran angeschlossener Speicher keine gemeinsame Anlage darstellen und somit auch leistungsmäßig nicht zusammenzufassen sind. Dies ist für die Kleinanlagenregelung relevant, wo Anlagen bis 10 kW und bis zu 10.000 kWh selbst verbrauchten Strom von der EEG-Umlage befreit sind.

Keine Doppelung der EEG-Umlage

Grundsätzlich wird eine doppelte Belastung von Strommengen (beim Einspeichern und beim Letztverbrauch aus dem Speicher) mit der EEG-Umlage vermieden. Eine Spezialregelung des § 61k Abs. 1 EEG 2017 regelt seit dem 1. Januar 2017 die Verringerung der EEG-Umlage für den Strom, der vom Speicher bezogen wird. Demnach verringert sich die Umlage für die eingespeicherte Strommenge um die Summe, die für den ausgespeicherten Strom EEG-Umlage gezahlt worden ist.

Die Speicherverluste sind dabei von der EEG-Umlage befreit und verringern die umlagepflichtige Strommenge des Speicherbezugs.

Messkonzepte

Um eine Verringerung der EEG-Umlage zu erlangen, ist es notwendig, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Es müssen sämtliche Strommengen durch geeichte Zähler gesondert erfasst werden. Eine virtuelle Berechnung der Strommengen ist nicht zulässig; er muss durch einen physischen Zähler gemessen werden. Dies gilt insbesondere für die Strommengen, für die eine unterschiedlich hohe EEG-Umlage zu zahlen ist. Die Messeinrichtungen unterliegen dabei dem Messstellenbetriebsgesetz. Außerdem ist die im Speicher befindliche Energiemenge zu Beginn und zum Ende einer Saldierungsperiode zu erfassen.

Mitteilungspflichten

Der Speicherbetreiber ist zwecks Ermittlung der EEG-Umlage dazu verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber – neben den Basisangaben –

- die umlagepflichtige Energiemenge und
- den Füllstand des Speichers zu Beginn und zum Ende der Saldierungsperiode

mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht kann die Verringerung der EEG-Umlage des Speicherbezugs nach §61k EEG 2017 nicht in Anspruch genommen werden!